

Genehmigungsrichtlinie des Radsportverbandes NRW - Renntermine Straße

Einleitung

Mit Beginn der Straßensaison 2024 wurde die Terminanmeldung der Straßenrennen in NRW neu geregelt.

Verantwortlich für die Erstellung des Terminkalenders sind ausschließlich die jeweils zuständigen Terminbeauftragten des Radsportverbandes NRW.

Ziel ist eine gerechte Genehmigung und Verteilung aller angemeldeten Straßenrennen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- UCI-, BDR und NRW-Termine, soweit frühzeitig bekannt
- Saisonzeit, in der Regel Anfang März bis Mitte Oktober des Jahres
- Regelmäßige Renntermine¹ / Terminserien²
- Spezielle Ereignisse
- Ferien
- Räumliche Nähe
- Regionsverteilung
- Benachbarte Landesverbände

An ein- und demselben Tag sollen nach Möglichkeit keine zwei Rennveranstaltungen stattfinden. Da die Zahl der möglichen Renntage in der Saison begrenzt ist, lässt sich dies kaum vermeiden. In diesem Fall wird zunächst darauf geachtet, dass die betroffenen Rennorte möglichst weit auseinander liegen.

Sollte auch dies nicht ausreichen, müssen sich die betroffenen Vereine über die ausgerichteten Rennklassen austauschen.

3 Rennveranstaltungen an einem Tag werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen, müssen aber die absolute Ausnahme sein.

Nachwuchsrennen sollen zukünftig am gleichen Tag nur noch an einem Ort stattfinden.

Neben diesen technischen Kriterien wird der Radsportverband NRW zukünftig einem Trend entgegenwirken, der sich in den letzten Jahren immer mehr verstärkt hat und der dem oben genannten Ziel entgegen steht:

Da die Zahl der Teilnehmer seit Jahren rückläufig ist, gleichen die Vereine dies durch Zusammenlegung mehrerer Rennklassen aus.

Die verschiedenen Rennklassen werden dann pro Zeitslot gleichzeitig oder maximal leicht versetzt auf die Strecke geschickt.

¹ Mit regelmäßigen Rennterminen sind Termine gemeint, deren Renntermin einer nachvollziehbaren Serie folgt (z.B. regelmäßig an Pfingstsonntag).

² Zum Beispiel Rose NRW Rennrad Cup

Dies führt dazu, dass bei den meist kurzen Rundstrecken die Felder nach wenigen Runden ineinander fahren und die Jury kaum noch in der Lage ist, die einzelnen Klassen auseinanderzuhalten.

Dabei kommt es zusätzlich zu fragwürdigen Kombinationen der Rennklassen, die dann durch verschiedene Rundenzahlen aufgefangen werden.

Erschwerend hinzu kommt die Tendenz, immer mehr Wertungen in ein und demselben Rennen zu ermitteln.

Negativ aufgefallen ist dabei die Tatsache, dass sich Starter verschiedener Altersklassen gegenseitig unterstützt haben.

Dies ist laut Wettbewerbsbestimmungen auszuschließen, kann aber aufgrund der zuvor genannten Problematik nicht mehr sicher durch die Jury geahndet werden.

Derartig „aufgeblähte“ Renntage erfordern exklusive Termine, denn weil tendenziell pro Veranstaltung möglichst alle Rennklassen angeboten werden, wird kein paralleler Renntermin akzeptiert.

Wie bereits oben erwähnt, lässt sich dies bei der begrenzten Zahl zur Verfügung stehender Renntermine nicht umsetzen, ohne die Zahl der Rennen drastisch zu reduzieren.

Daher wurden Ausschreibungsregeln erarbeitet, die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Für die Terminanmeldung werden die Vereine aufgefordert, möglichst alle Rennklassen anzugeben, die ausgerichtet werden sollen.

So wird die Terminplanung in die Lage versetzt, bei Terminüberschneidungen bereits im Vorfeld die Rennklassen auf die Vereine aufzuteilen und dadurch mehrere Rennen an einem Tag genehmigen zu können.

Zusätzlich werden die Vereine angehalten, Ausweichtermine zu ihrem Wunschtermin anzugeben.

Dies gilt auch für Vereine, deren Renntermin einer Regelmäßigkeit unterliegt.

Letztendlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Renntermine nicht genehmigt werden können.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach der Verabschiedung des Terminkalenders für das laufende Jahr Termine verschoben werden müssen, ohne dass die Terminkoordinatoren Einfluss darauf hätten.

Ablauf der Terminanmeldung pro Saison

Die Terminplanung für eine Saison erfolgt in 9 Phasen:

1. Anmeldefenster regelmäßige Termine
2. Bekanntmachung
3. Anmeldefenster alle Termine
4. Klärungsphase
5. Erste Genehmigungsphase
6. Zweite Genehmigungsphase
7. Nachträgliche Genehmigung
8. Verabschiedung des Terminkalenders
9. Veränderungen nach Verabschiedung des Terminkalenders

Phase 1: Anmeldefenster regelmäßige Termine

Das Anmeldefenster regelmäßige Termine beginnt spätestens 6 Wochen vor der BDR-Fachwartetagung und soll 2 Wochen dauern.

Es richtet sich an Vereine, die regelmäßige Renntermine anmelden.

Mit dem Anmeldefenster sollen Vereine, deren Renntermin einer nachvollziehbaren Serie folgt, ihren bevorzugten Anspruch auf diesen Termin geltend machen können.

- Die Terminbeauftragten des Radsportverbandes NRW schreiben die Vereine mit der Frage an, ob sie ihren erwartbaren Termin im nächsten Jahr wieder in Anspruch nehmen wollen
- Bei positiver Rückmeldung wird der Termin vorläufig reserviert
- Es wird versucht, eventuelle jetzt bereits auftretende Terminkollisionen aufzulösen
- Alle während des Anmeldefensters eingehenden Rückmeldungen sind gleichberechtigt
- Die Reihenfolge der Meldungseingänge wird aber berücksichtigt und kann sich in einer späteren Phase positiv auswirken
- Vor dem Anmeldefenster eingehende Anmeldungen wirken sich zeitlich nicht aus
- Vereine, die ihr Rennen vorzeitig angemeldet haben, müssen sich im Rahmen der Phase erneut zurückmelden

Phase 2: Bekanntmachung

Während Phase 1 erfolgt die Bekanntmachung zur Terminanmeldung für das Folgejahr in Form einer amtlichen Bekanntmachung.

- Die nachfolgenden Phasen werden, soweit notwendig, mit Termin genannt
- In einem Dokument, das zum Download angeboten wird, wird die Saisonzeit bekanntgegeben und auf besondere Termine hingewiesen

Inhalt des Dokumentes:

- Insbesondere Sperrtermine werden benannt
- Sollten noch Bewerber für eine offene NRW-Meisterschaft gesucht werden (Straßenrennen, Einzel- und Bergzeitfahren), wird dies durch den Hinweis „offen“ ebenfalls kommuniziert
- Erwartbare Termine regelmäßiger Renntermine werden benannt

Phase 3: Anmeldefenster alle Termine

Das Anmeldefenster schließt unmittelbar an das Anmeldefenster regelmäßige Termine an und dauert weitere 3-4 Wochen.

Regelmäßige Renntermine, die während der Phase 1 eingegangen sind bzw. bestätigt wurden und keine anderen Kriterien „verletzen“, haben jetzt Termenschutz.

- Haben Vereine die Anmeldung ihres regelmäßigen Termins während der Phase 1 verpasst, werden deren Anmeldungen jetzt behandelt wie die aller Vereine
- Ihr direkter Anspruch auf den regelmäßigen Termin entfällt für die nächste Saison

Phase 4: Klärungsphase

Die Klärungsphase schließt an die Phase 3 an und dauert 2-4 Wochen.

Ziel ist, die Anmeldungen zu sichten und Konflikte aufzulösen.

- Es werden keine neuen und damit verspäteten Terminanmeldungen mehr berücksichtigt
Neue Termine, die es geben wird, gelten zunächst als „nicht vorhanden“ und werden erst wieder in Phase 7 berücksichtigt
- Die Terminbeauftragten sortieren die fristgerecht eingegangenen Termine und sprechen nach der Berücksichtigung von Ausweichterminen bei Konflikten die Vereine an, ihren Termin nach Möglichkeit zu verschieben
- Dabei können neue Konflikte entstehen, die noch während der Klärungsphase aufgelöst werden sollen
- Besondere Anlässe wie z.B. Vereinsjubiläen werden bevorzugt behandelt
Voraussetzung ist, dass die Terminbeauftragten davon Kenntnis haben
Dazu sollen die Vereine zeitgleich mit der Terminanmeldung per E-Mail an termine.rennsport@radsportverband.nrw auf die besonderen Anlässe hinweisen

Phase 5: Erste Genehmigungsphase

Nach der Klärungsphase werden die ersten Termine genehmigt.

- Konfliktfreie Termine werden jetzt genehmigt
- Haben Vereine bereits geäußert, sich im Vorfeld geeinigt zu haben, gilt dies als konfliktfrei
- Weiterhin „konfliktbehaftete“ Termine werden an die betroffenen Vereine zur Einigung im Zeitablauf und/oder den Rennklassen gegeben

Phase 6: Zweite Genehmigungsphase

In der zweiten Genehmigungsphase werden die Termine genehmigt, bei denen sich die Vereine einigen konnten.

Über die Absprache ist ein Nachweis vorzulegen, damit die Absprache bei der später stattfindenden Ausschreibung geprüft werden kann.

Bleiben nicht genehmigte, konfliktbehaftete Termine übrig, erhalten erst jetzt die Vereine den Zuschlag, deren Anmeldung früher eingegangen ist.

In dieser Phase kommt es zu ersten nicht genehmigten Terminen.

Phase 7: Nachträgliche Genehmigung

Erst jetzt werden die Terminanmeldungen berücksichtigt, die nach der offiziellen Meldefrist (Phase 3) eingegangen sind.

Außerdem können die Vereine, deren Termin noch nicht genehmigt werden konnte, nach einen neuen Termin suchen.

- Ist jetzt noch einer der offenen Termine frei, wird dieser sofort genehmigt
- Bei Überschneidungen müssen alle Vereine noch offener Termine, für die es keinen Ausweichtermin gibt, die Erlaubnis des betroffenen Vereins einholen und nachweisen, auf denselben Termin gehen zu dürfen
- Jetzt noch eingehende Terminanmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in gleicher Form bearbeitet

Phase 8: Verabschiedung des Terminkalenders

Finden über einen Zeitraum von 2 Wochen keine Verschiebungen mehr statt, gilt der Terminkalender als endgültig.

- Der Terminkalender wird jetzt durch eine amtliche Bekanntmachung veröffentlicht und damit festgelegt
- Termine, die bis dahin nicht genehmigt sind, können auch nicht mehr genehmigt werden
- Mit der Veröffentlichung des Kalenders werden die genehmigten Termine nicht mehr verschoben
- Die technische Kommission erhält den Terminkalender und beginnt mit der Einsatzplanung der jeweiligen Jury
- Die Geschäftsstelle des Radsportverbandes NRW erhält ebenfalls den Terminkalender, um die Versicherungsbestätigungen erstellen zu können

Phase 9: Veränderungen nach Verabschiedung des Terminkalenders

Erfahrungsgemäß finden auch nach der Verabschiedung des Terminkalenders noch Verschiebungen statt.

Diese fallen in Phase 9.

- Erfolgen die Verschiebungen aufgrund höherer, durch den Radsportverband NRW nicht zu verantwortende Umstände, kann dies leider nicht verhindert werden
- Die Terminbeauftragten unterstützen die Vereine auf der Suche nach Ausweichterminen
- Terminverschiebungen, die durch den Radsportverband NRW motiviert sind, müssen vorab mit den Terminbeauftragten und den Vereinen abgesprochen werden
- Terminverschiebungen der Vereine oder neu angemeldete Termine unterliegen der Gebührenordnung des Radsportverbandes NRW (https://radsportverband-nrw.de/verband/satzung_ordnungen/) und können nur genehmigt werden, wenn der neue Termin frei ist oder mit den betroffenen Vereinen abgesprochen ist
- Über die Absprache ist ein Nachweis vorzulegen

Schlusswort

Die Richtlinie wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam Straße/Bahn/Cyclocross erarbeitet.

Änderungen dieser Richtlinie vor Beginn der jeweils nächsten Saison sind möglich und werden frühzeitig bekannt gegeben.

Änderungswünsche können per E-Mail an die Beauftragten Terminkalender Straße/Bahn/Cyclocross unter termine.rennsport@radsportverband.nrw eingereicht werden.

Welche Veranstaltungen als regelmäßige Termine anerkannt werden, ergibt sich aus den Rennterminen in den vergangenen Jahren.

Sollte ein Termin *ständig* verschoben oder abgesagt werden, ist *keine* Regelmäßigkeit vorhanden.

Anhang Ausschreibungsregeln

Das Kompetenzteam Straße Bahn Cyclocross und die technische Kommission des Radsportverbandes NRW legen für die kommende Straßensaison folgende Regelung bezüglich Ausschreibungen fest, sofern mehr als eine Renn- bzw. Altersklasse am Start ist:

1. Pro Zeitslot max. 2 Renn- bzw. Altersklassen
2. Ausnahmen nur in folgenden Kombinationen:
 - U11/U13/U15
 - Frauen/U19w/U17w
3. Gemeinsamer Start und getrennte Wertung Elite Amateure (incl. CT) und Amateure nur bei Beachtung der WB-Straße 6.7(3)
4. Über den gemeinsamen oder getrennten Start in Regel 1 und 2 entscheidet die Jury.

Die Regelungen der WB bezüglich Starterlaubnis bestimmter Altersklassen, wenn diese nicht ausgeschrieben sind, sollten genutzt werden.

So können beispielsweise Junioren oder U23 jederzeit bei den Amateuren oder Elite-Amateuren starten, wobei es dabei eine gemeinsame Wertung gibt.

Für Renn- bzw. Altersklassen ohne eigene Ausschreibung kann eine Sonderwertung und/oder eigenes Preisgeld ausgegeben werden.

Vorausgesetzt, die Sonderwertung kann zweifelsfrei ermittelt werden.